



Rundschreiben Nr. 03/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Aufbewahrungspflichten – Diese Unterlagen können 2012 vernichtet werden</u>	3
2. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer: Grundstücksschenkung der Eltern an ein Kind</u>	4
3. <u>Umsatzsteuer:</u>	
a) <u>Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG)</u>	4
b) <u>Umsatzsteuerliche Vereinfachungen durch die neue Gebührenordnung für Zahnärzte</u>	5
c) <u>Zubereitung von Speisen im Altenwohnheim und Pflegeheim als regelbesteuerte sonstige Leistung</u>	6
d) <u>Anwendung des Regelsteuersatzes zur Umsatzsteuer bei Lieferung von Pferden geplant</u>	6
e) <u>Trinkgelder zählen zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei der inhabergeführten Gaststätte</u>	7
4. <u>Gewerbsteuer: Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzungen bei Stromeinspeisung über Solaranlagen/Photovoltaikanlagen</u>	7
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung:</u>	
a) <u>Steuerpflicht von Erstattungszinsen</u>	8
b) <u>Betriebsaufspaltung und Abfärbewirkung bei gewerblichen Mieteinnahmen</u>	9
c) <u>Abzug von Strafverteidigungskosten als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen</u>	10



	Seite
d) <u>Kein (teilweiser) Abzug von Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer mit alleinigem Zugang zu Terrasse und Garten</u>	10
e) <u>Aufwendungen für Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastungen</u>	10
f) <u>„Offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten</u>	11
g) <u>Baucontainer sind keine regelmäßige Arbeitsstätte</u>	11
h) <u>Abzugsfähigkeit von Krankheitskosten</u>	11

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. **Aufbewahrungspflichten –
Diese Unterlagen können 2012 vernichtet werden**

Gerade im geschäftlichen Bereich sammeln sich eine Menge von Belegen, Rechnungen etc. an. Welche betrieblichen Unterlagen im Jahr 2012 entsorgt werden dürfen, zeigt der folgende Überblick.

Nach Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute bzw. Unternehmer Geschäftsunterlagen sechs oder zehn Jahre lang geordnet aufbewahren. Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z. B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Frist von zehn Jahren gilt z. B. für Anlagevermögenskarteien, Kassenberichte, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Inventare und Buchungsbelege. Wurden die Unterlagen in 2001 oder früher erstellt, können sie in 2012 vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge. Die Unterlagen können vernichtet werden, sofern sie in 2005 oder früher erstellt wurden. Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig; Lohnunterlagen für die Sozialversicherung hingegen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres.

Vor der Entsorgung ist unbedingt zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Dies gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.



2. **Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer:**
Grundstücksschenkung der Eltern an ein Kind

Übertragen Eltern ein Grundstück (hier: einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück) schenkweise auf ein Kind und schenkt das Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem erhaltenen Grundstück an seinen Ehegatten weiter, kann nach dem BFH-Beschluss vom 30.11.2011 schenkungssteuerrechtlich regelmäßig nicht von einer freigebigen Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind ausgegangen werden, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet ist und die Eltern die Weitergabe des Miteigentumsanteils am Grundstück nicht veranlasst haben. Eine freigebige Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind kann auch nicht im Hinblick darauf angenommen werden, dass die Eltern der Weiterübertragung des Miteigentumsanteils am Grundstück durch das Kind an seinen Ehegatten zugestimmt haben.

BFH, Beschluss vom 30.11.2011 – II B 60/11, nv

3. **Umsatzsteuer:**

a) **Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG)**

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlichen Verordnungen“ vom 02.12.2011 (BGBl. I 2011, S. 2416) wurden u. a. die §§ 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neue Nachweisregelungen geschaffen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Für bis zum 30.06.2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Dadurch wird die mit BMF-Schreiben vom 09.12.2011(IV D3-S7141/11/10003 [2011/0995084], BStBl. I 2011 S. 1287) für innergemeinschaftliche Lieferungen betroffene Nichtbeanstandungsregelung um drei Monate verlängert.

*BM-Schreiben vom 06.02.2012 – IV D 3 – S 7141/11/10003
[2012/0083517]*



b) Umsatzsteuerliche Vereinfachungen durch die neue Gebührenordnung für Zahnärzte?

Zum 01.01.2012 sind die Abrechnungsgrundlagen für Zahnärzte neu gestaltet worden.

Durch das Inkrafttreten der reformierten Gebührenordnung für Zahnärzte („GOZ 2012“) wurde hinsichtlich Privatleistungen (Leistungen, die an privat krankenversicherte Patienten oder die an gesetzlich krankenversicherte Patienten erbracht werden, ohne dass diese im allgemeinen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind) eine unterschiedliche Abrechnungspraxis für zahnmedizinisch notwendige Behandlungen und medizinisch nicht erforderliche Zusatzleistungen normiert.

Behandlungsleistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf der Zahnarzt nur dann berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind (vgl. § 1 Abs. 2 GOZ 2012). In diesem Zusammenhang ist es – neben weiteren Voraussetzungen – seit dem Jahreswechsel zwingend erforderlich, dass die Vergütung für solche über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehenden Leistungen vor Behandlungsbeginn in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart wird.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind solche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin steuerbefreit, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG). Als Heilbehandlung gelten nach dem aktuellen Stand der (umsatzsteuerlichen) Rechtsprechung nur solche (zahn-)ärztlichen Leistungen, die zum Zwecke der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Gesundheitsstörungen durchgeführt werden; es muss also ein therapeutisches Ziel im Vordergrund der Leistung stehen.

Keine Heilbehandlung stellen – so der BFH (Urteil vom 30.04.2009 - V R 6/07, BStBl 2009 II S. 679) – andere Leistungen, Maßnahmen oder medizinische Eingriffe dar, soweit – wie beispielsweise bei ästhetisch-plastischen Leistungen – nicht ein unmittelbares therapeutisches Ziel, sondern das allgemeine Wohlbefinden oder das Aussehen des Patienten im Vordergrund stehen. Dies ist im zahnmedizinischen Bereich z. B. bei sog. Bleachings der Fall. Diese Leistungen unterfallen grds. weder einer Steuerbefreiung, noch ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Daher sind diese nicht vorrangig einer Heilbehandlung dienenden Leistungen unter Ausweis des Regelsteuersatzes von derzeit 19 % abzurechnen.



Soweit ersichtlich, hat sich die Finanzverwaltung bislang noch nicht zu möglichen Auswirkungen der neuen Abrechnungsvorgaben der GOZ 2012 auf die Abgrenzung zwischen steuerbefreiten und steuerpflichtigen Leistungen geäußert. Nicht ausgeschlossen ist, dass sämtliche über das Maß der zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehenden Privatleistungen, für die vorab ein Kosten- und Heilplan mit dem Patienten vereinbart wurde, der Umsatzsteuer unterliegen sollen. Gleichwohl würden Leistungen, für die gemäß GOZ 2012 kein Heil- und Kostenplan zu erstellen ist, weiterhin detailliert auf deren Umsatzsteuerfreiheit bzw. Umsatzsteuerpflicht zu untersuchen sein.

c) **Zubereitung von Speisen im Altenwohnheim und Pflegeheim als regelbesteuerter sonstige Leistung**

Die in einer Großküche eines Altenwohnheims und Pflegeheims zur Verpflegung der Bewohner zubereiteten Speisen sind keine „Standard Speisen“ als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge nach Art eines Imbissstandes, so dass deren Abgabe zu festen Zeitpunkten in Warmhaltebehältern keine Lieferung, sondern eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung ist.

*BFH, Urteil vom 12.10.2011 – V R 66/09
Vorinstanz: FG Düsseldorf, Ur. v. 25.09.2009 – 1 K 977/06,
EFG 2010, 449*

d) **Anwendung des Regelsteuersatzes zur Umsatzsteuer bei Lieferung von Pferden geplant**

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Pferde soll ab 01.07.2012 aufgehoben werden. Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages legten die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP am 25.02.2012 einen Antrag auf Änderung des UStG vor, der an Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (BT-Drs. 17/8235) angehängt werden soll. Die Gesetzesänderung ist notwendig, weil die Europäische Kommission wegen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Pferde vor dem EuGH Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und Recht bekommen hatte (EuGH vom 25.11.2011, C-453/09, Kommission/Deutschland, BeckRS 2011, 80522).



e) **Trinkgelder zählen zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei der inhabergeführten Gaststätte**

Die dem Betreiber einer inhabergeführten Gaststätte von seinen Gästen gewährten freiwilligen Trinkgelder sind als Entgelt in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzubeziehen.

FG Sachsen, Urt. v. 09.03.201 – 4 K 1932/10

Im Ausgangsverfahren hatte der Kläger freiwillige Trinkgelder erhalten, die er nicht der Umsatzbesteuerung unterwarf. Das FG weist darauf hin, dass zum umsatzsteuerlichen Entgelt alles gehört, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Dabei spielt es keine Rolle, dass die Trinkgelder freiwillig gezahlt werden. Das Gericht schließt sich ausdrücklich nicht der in der Literatur zum Teil der vertretenen Auffassung an, dass in der Gastronomie nur die vertraglich vereinbarten Preise auf der Speisekarte als Entgelt zu erfassen sind.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Trinkgelder, die den Mitarbeitern zufließen.

4. **Gewerbesteuer**
Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzungen bei Stromeinspeisung über Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG ist zu versagen, da durch die entgeltliche Einspeisung des mit Hilfe einer Solaranlage erzeugten Stroms in das allgemeine Stromnetz eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Auf den Umfang der gewerblichen Tätigkeit kommt es für die Gewerbesteuerkürzung nicht an. Auch eine nur einen Monat oder nur geringfügig ausgeübte gewerbliche Tätigkeit sowie die Tatsache, dass nur an einen Netzbetreiber geliefert wird, stehen der erweiterten Kürzung für den gesamten Erhebungszeitraum entgegen.

Die Stromerzeugung und -einspeisung stellen auch keine Nebengeschäfte dar, die dem Begriff der Grundstücksverwaltung zuzurechnen und deshalb für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung unschädlich sind.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.12.2011 – 6 K 6181/08



Der Betrieb von Photovoltaikanlagen hindert nach dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg eine günstige gewerbsteuerliche Behandlung von Wohnungsbauunternehmen. Eine gewerbsteuerrechtlich schädliche Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn das Unternehmen auf den Dächern seiner Gebäude Photovoltaikanlagen installiert und den produzierten Strom gegen eine Vergütung in das allgemeine Stromnetz einspeist. Dabei handelt es sich um eine von der Grundstücksnutzung und -verwaltung unabhängige gewerbliche Tätigkeit.

Nicht maßgeblich ist, dass das Unternehmen im Streitfall nur einen Abnehmer für den Strom hatte und dass die Einnahmen nur zu 5 % aus der Stromeinspeisung stammten. Offen gelassen hat das Gericht allerdings, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn das klagende Unternehmen den durch die Photovoltaikanlagen produzierten Strom ausschließlich für den eigenen Grundbesitz genutzt hätte.

5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Nach dem BFH-Beschluss vom 22.12.2011 ist es ernstlich zweifelhaft, ob 2008 zugeflossene Erstattungsinsen zur Einkommensteuer der Jahre 2001 bis 2003 als Einnahmen aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2010 vom 08.12.2010 (BGBl 2010 I S. 1770) der Steuer unterliegen. Die Zweifel bestehen insbesondere wegen der rückwirkenden Anwendung der Vorschrift.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2010 sind Erstattungsinsen i.S. des § 233a AO Erträge i.S. des Satzes 1 der Vorschrift. Nach § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG ist die Neuregelung in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist. Damit war jedenfalls Streit um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Rückwirkung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG vorprogrammiert.

In einem AdV-Verfahren hat sich der BFH jetzt in einem Fall, in dem die Steuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt war, mit der Frage befasst, ob im Veranlagungszeitraum 2008 zugeflossene Erstattungsinsen nach § 233a AO als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu behandeln sind.



Der Beschluss vom 22.12.2011 äußert hieran ernstliche Zweifel. Dabei verweist er auf das kontroverse Meinungsbild in ersten Finanzgerichtsentscheidungen und in der Literatur, wobei sich die zitierten Fundstellen z. T. zwar auf den ebenfalls durch das JStG 2010 ergänzten Entstrickungstatbestand (§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG) beziehen, jene Norm aber in gleicher Weise Rückwirkungsfragen aufwirft. Mit Äußerungen, die auf ein mögliches Ergebnis seiner angekündigten eingehenden Prüfung hindeuten, hat sich der BFH indes zurückgehalten. Allerdings liegt die Annahme einer verfassungsrechtlich grds. unzulässige echte Rückwirkung nahe, soweit die Neuregelung wie hier auf den Veranlagungszeitraum 2008 zurückwirkt und dabei in bereits abgeschlossene Tatbestände eingreift.

BFH, Beschluss vom 22.12.2011 – VIII B 190/11

b) Betriebsaufspaltung und Abfärbewirkung bei gewerblichen Mieteinnahmen

Ein nur geringfügiger Anteil der – aufgrund einer Betriebsaufspaltung – gewerblichen Mieteinnahmen am Gesamtumsatz einer ansonsten vermögensverwaltenden Personengesellschaft führt noch nicht zu einem Wegfall der Abfärbewirkung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Lediglich bei einem „äußerst geringen Anteil“ der gewerblichen Einnahmen am Gesamtumsatz unterbleibt nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Infizierung der übrigen vermögensverwaltenden durch die gewerbliche Tätigkeit. Bei einem Anteil von mehr als 5 % des originär gewerblichen Umsatzes am Gesamtumsatz liegt kein „äußerst geringer Anteil“ mehr vor.

Der gewerbsteuerliche Freibetrag stellt in diesem Zusammenhang keine absolute Geringfügigkeitsgrenze dar, unterhalb derer der Anteil der originär-gewerblichen Einkünfte stets als äußerst geringfügig und damit als unschädlich anzusehen wäre.

*FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.08.2011 – 5 K 38/08,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IV R 54/11)*



c) **Abzug von Strafverteidigungskosten als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen**

Strafverteidigungskosten sind nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Straftat ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erklärbar ist. Fließen die aus einer Beihilfe zur Untreue erlangten Darlehen in Kapitalgesellschaften zum Aufbau der gewerblichen Tätigkeit, besteht kein unmittelbarer beruflicher oder betrieblicher Zusammenhang zwischen der Straftat und möglichen aus der Beteiligung erzielbaren Einkünften. Vielmehr dienen die erlangten Finanzmittel dem Aufbau des Vermögensstamms und damit einem bei dem Steuerpflichtigen steuerlich nicht erheblichen Vorgang der Vermögenssphäre.

Kosten der Strafverteidigung sind nicht zwangsläufig und damit nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verurteilt wird.

FG Hamburg, Urteil vom 14.12.2011 – 2 K 6/11, Rev. zugelassen

d) **Kein (teilweiser) Abzug von Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer mit alleinigem Zugang zu Terrasse und Garten**

Ein Zimmer, das zugleich alleiniger Zugang vom Haus zur Terrasse oder zum Garten sei, werde nicht nahezu ausschließlich beruflich genutzt, so dass ein Abzug der entsprechenden Aufwendungen ausscheide. Auch unter Berücksichtigung der neuen BFH-Rechtsprechung (Beschl. v. 21.09.2009, GrS 1/06) lehnt das FG Baden-Württemberg eine Aufteilung in beruflich und nicht beruflich veranlasste Aufwendungen ab (a.A. FG Köln vom 19.05.2011, 10 K 4126/09, Rev. eingelegt, Az. BFH: X R 32/11).

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 02.02.2011, 7 K 2005/08, rk.

e) **Aufwendungen für Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastungen**

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu Kindern gehören zu den typischen Kosten der Lebensführung und es ist nicht außergewöhnlich i.S.v. § 33 EStG, wenn ein Elternteil von seinen Kindern getrennt lebt, weil zwischen den Eltern keine eheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaft (mehr) besteht oder weil – bei zusammenlebenden Eltern – Kinder auswärts eine Ausbildung absolvieren.

BFH, Beschluss vom 14.11.2011 – III B 8/11, NV



f) **„Offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten**

Ob eine Straßenverbindung aufgrund einer zu erwartenden Zeitersparnis als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere ist nicht in jedem Fall eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten erforderlich.

*BFH, Urteil vom 16.11.2011, VI R 19/11
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz vom 15.11.2010, 5 K 1482/08,
EFG 2011, 1966, BeckRS 2011, 95462*

g) **Baucontainer sind keine regelmäßige Arbeitsstätte**

Baucontainer stellen keine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung und damit keine regelmäßige Arbeitsstätte dar.

FG Münster, Urteil vom 14.09.2011 – 10 K 2037/10 E

h) **Abzugsfähigkeit von Krankheitskosten**

Krankheitskosten sind nach dem Beschluss des FG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2012 nicht abzugsfähig, wenn sie zur Wahrung eines Beitragsrückerstattungsanspruchs nicht bei der Krankenversicherung geltend gemacht worden sind. Fließen einem Steuerpflichtigen zwar keine Erstattungsleistungen zu, hätte er aber einen Anspruch hierauf gehabt und verzichtet er auf eine Erstattung um – wie im Streitfall – eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, nimmt dies den Aufwendungen grds. den Charakter der – für die außergewöhnlichen Belastungen notwendigen – Zwangsläufigkeit.

FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 31.01.2012 – 2 V 1883/11